



Aktenzeichen: Pet 4-21-11-8006-004114

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Auszubildende, insbesondere im Handwerk, mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten sind.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass auch ungelernete Arbeitskräfte Anspruch auf Vergütung mit dem gesetzlichen Mindestlohn hätten. Vor diesem Hintergrund müsse dieses Lohnminimum Auszubildenden ebenfalls gewährt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 139 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 47 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Ausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Seit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zum 1. Januar 2015 hat grundsätzlich jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf den



allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn. Dieser beträgt ab dem 1. Januar 2026 13,90 Euro und ab dem 1. Januar 2027 14,60 Euro brutto in der Stunde.

Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Insoweit stellt das MiLoG auf den Arbeitnehmerbegriff des § 611a Bürgerliches Gesetzbuch ab.

§ 22 Absatz 3 MiLoG stellt klar, dass die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht vom MiLoG umfasst ist. Diese Personengruppe ist bereits deshalb vom Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes nicht umfasst, da Auszubildende nicht in einem Arbeitsverhältnis nach § 611 a BGB beschäftigt sind. Anders als ein klassisches Arbeitsverhältnis ist das Berufsausbildungsverhältnis nicht primär auf das Erzielen von Entgelt zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgerichtet, sondern auf Ausbildung. Das Berufsbildungsverhältnis wird maßgeblich durch die Ausbildungs- und Freistellungspflicht des Ausbildenden geprägt. Die primäre Pflicht der Ausbildenden ist es, den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln, die diese für die Erreichung des Ausbildungsziels benötigen (vgl. § 14 Absatz 1 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Zudem müssen die Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule freigestellt werden (vgl. § 15 BBiG).

Die Ausbildungsvergütung hat nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts regelmäßig drei Funktionen. Sie soll zum einen dem Auszubildenden bzw. seinen Eltern zur Durchführung der Berufsausbildung eine finanzielle Hilfe sein, zum anderen die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleisten und schließlich die Leistungen des Auszubildenden in gewissem Umfang entlohnen (zuletzt BAG, Urteil vom 29. April 2015 - 9 AZR 108/14, Rn. 15).

Die Nichtanwendung des Mindestlohngesetzes bedeutet jedoch nicht, dass bei Ausbildungen keine Untergrenze bei der Vergütung besteht. Die Ausbildungsvergütung muss angemessen sein. Für alle seit dem 1. Januar 2020 begonnenen Ausbildungsverhältnisse, die keinem Tarifvertrag unterliegen, gilt eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung nach § 17 BBiG. Die Ausbildungsvergütung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Jahr 2025 begonnen haben, beträgt demnach



mindestens 682 Euro im ersten Jahr und steigt jährlich an. Sie beträgt 805 Euro im zweiten Jahr, 921 Euro im dritten und 955 Euro im vierten Ausbildungsjahr.

Auszubildende haben zudem Anspruch auf tatsächliche Gewährung der geschuldeten Ausbildung. Sie dürfen daher nicht missbräuchlich als günstige Hilfskräfte eingesetzt werden.

An den unterschiedlichen Schutzinstrumenten bei der Vergütung von Auszubildenden und der Entlohnung von Arbeitnehmern sollte aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung der Vergütung festgehalten werden. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass es sozialpolitisch erstrebenswert ist, junge Menschen möglichst gut auszubilden. Es ist nämlich unverändert so, dass Personen ohne Berufsabschluss gegenüber Personen mit Berufsabschluss ein deutlich erhöhtes Risiko tragen, von Arbeitslosigkeit betroffen zu sein.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.